

## Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Herstellung der  
Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung  
(Renten-Überleitungsgesetz – RÜG)  
– Drucksachen 12/405, 12/630, 12/786, 12/812, 12/826 –

Der Bundestag wolle beschließen:

I. **Artikel 1** wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text „§ 291 b Erstattung für Zeiten der Verbüßung einer Strafe wegen Freiheitsentzug“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Text „§ 319 Zusatzleistungen“ wird der Text

„Achter Unterabschnitt  
Zusatzleistungen bei Anspruch auf Renten  
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

§ 319 a Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den  
Jahren 1992 und 1993“

eingefügt.

2. In Nummer 114 § 291 a werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils die Worte „Die Länder erstatten“ durch die Worte „Der Bund erstattet“ ersetzt.
3. Nummer 115 § 291 b wird gestrichen.
4. In Nummer 116 § 292 Abs. 4 werden die Worte „den §§ 291 a, 291 b durch die Länder“ durch die Worte „§ 291 a“ ersetzt.
5. Folgende Nummer 134 a wird eingefügt:  
134 a. Nach § 319 wird eingefügt:

**„Achter Unterabschnitt  
Zusatzleistungen bei Anspruch auf Renten  
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets**

§ 319a

Rentenzuschlag bei Rentenbeginn  
in den Jahren 1992 und 1993

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 niedriger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelte Betrag, wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark, vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.“

II. **Artikel 2** wird wie folgt geändert:

6. In § 1 Abs. 1 Nr. 3 wird das Datum „30. Juni 1995“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

III. **Artikel 3** wird wie folgt geändert:

7. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 und Anlage 2 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters und Todes werden zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt. Vom 1. Januar 1992 an sind die Regelungen dieser Versorgungssysteme unbeschadet des § 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden.“

8. In § 4 wird Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Beginnt eine Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 und hatte der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist bei Zugehörigkeit zu einem

1. Zusatzversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich als Summe aus Rente und Versorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

2. Sonderversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich auf der Grundlage der am 31. Dezember 1991 maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

höchstens jedoch der jeweilige Höchstbetrag nach § 10 Abs. 1 oder 2 so lange zu zahlen, bis die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente diesen Betrag erreicht. Satz 1 gilt nur, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, einen Anspruch aus dem Versorgungssystem gehabt hätte, wenn die Regelungen der Versorgungssysteme weiter anzuwenden wären."

9. In § 6 wird nach Absatz 1 eingefügt:

„(1 a) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 bis 22 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, solange während dieser Zeiten eine leitende Funktion oder eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt oder in einer Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat nicht ausgeübt wurde. Satz 1 ist auch für Zeiten einer Tätigkeit in einer Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat anzuwenden, während der eine Zugehörigkeit zu einem anderen Zusatzversorgungssystem oder einem Sonderversorgungssystem bestand. Eine Funktion gilt als leitend, wenn in ihr ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 bezogen wurde.

(1 b) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2 und 3 ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 zugrunde zu legen. Als Verdienst ist das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 auch den Pflichtbeitragszeiten zugrunde zu legen, die nach Absatz 1 a nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für Pflichtbeitragszeiten, in denen eine Beschäftigung als

1. Betriebsdirektor, soweit diese Funktion nicht in einem Betrieb ausgeübt wurde, der vor 1972 in dessen Eigentum stand,
2. Fachdirektor eines Kombinats auf Leitungsebene oder einer staatlich geleiteten Wirtschaftsorganisation,
3. Direktor oder Leiter auf dem Gebiet der Kaderarbeit,
4. Sicherheitsbeauftragter oder Inhaber einer entsprechenden Funktion, sofern sich die Tätigkeit nicht auf die technische Überwachung oder die Einhaltung von

Vorschriften des Arbeitsschutzes in Betrieben und Einrichtungen des Beitrittsgebietes bezog,

5. hauptamtlicher Parteisekretär,
6. Direktor oder Leiter einer pädagogischen Einrichtung im Bereich der Volks- und Berufsbildung, mit Ausnahme von Einrichtungen für Behinderte,
7. Professor oder Dozent in einer Bildungseinrichtung einer Partei oder der Gewerkschaft FDGB

ausgeübt wurde.

(1c) Absätze 1a und 1b Satz 1 und 2 sind für die in Anlage 7 genannten Personen nicht anzuwenden.“

10. In § 7 Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Versorgungsträger hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sowie die Daten mitzuteilen, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 ergeben.“

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden nach den Worten „Anlage 1“ die Worte „Nr. 1 bis 22“ eingefügt.

12. In § 10 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Zusatzversicherungen sowie die Zahlbeträge der Leistungen der Sonderversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3 werden einschließlich des Ehegattenzuschlags vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. Für Versichertenrenten auf 2 010 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 1 206 DM,
3. für Vollwaisenrenten auf 804 DM und
4. für Halbwaisenrenten auf 603 DM.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Zahlbeträge der Leistungen des Sonderversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. Für Versichertenrenten auf 802 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 481 DM,
3. für Vollwaisenrenten auf 321 DM und
4. für Halbwaisenrenten auf 241 DM.

Satz 1 gilt auch, wenn aus anderen Versorgungssystemen Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicher-

heit, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich dieser Versorgungssysteme gewechselt sind, gezahlt werden."

13. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 13a

Übergangsregelungen

(1) Für die Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 bleiben die am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften und Regelungen über die Feststellung, die Berechnung, die Auszahlung und die Begrenzungen der Leistungen sowie ihre Erstattung bis zur Überprüfung der Ansprüche und Anwartschaften aus diesen Versorgungssystemen in die Rentenversicherung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach § 256a wird bis zur Überführung der Zusatzversicherungen der maßgebende beitragspflichtige Verdienst höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 zugrunde gelegt.
2. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr nach § 307 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das 240fache beitragspflichtige Durchschnittseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Gesamtdurchschnittseinkommen der Anlage 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. § 307 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

(3) Ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, wird bei einem Berechtigten, für den die Summe aus dem Monatsbetrag der Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zahlbetrag der Zusatzversorgung die sich jeweils ergebende Rente eines Durchschnittsverdieners ohne Zusatzversorgung mit der gleichen Anzahl an Versicherungsjahren übersteigt, nur insoweit ausgezahlt, als er den Betrag einer gleichartigen Zusatzversorgung übersteigt."

14. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die dem Bund durch die Erstattung nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen werden ihm in Höhe der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 sowie in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme nach

Anlage 1 Nr. 1 bis 22 von den Ländern im Beitrittsgebiet  
erstattet.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „und 4“ durch die  
Worte „bis 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“  
ersetzt.

## 16. Die Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:

## „Anlage 3

## Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 1

Kalenderjahr	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	Knappschaft- liche Renten- versicherung
	Betrag in DM	Betrag in DM
1950	7 250,03	8 458,36
1951	6 855,84	7 998,48
1. 1. bis 31. 8. 1952	6 781,58	7 911,84
1. 9. bis 31. 12. 1952	8 476,97	11 302,63
1953	8 605,85	11 474,47
1954	8 836,85	11 782,03
1955	8 445,95	11 261,26
1956	8 160,30	10 880,41
1957	8 122,01	10 829,35
1958	8 187,77	10 917,03
1959	8 857,72	11 072,15
1960	8 907,52	10 479,43
1961	8 727,98	10 667,53
1962	8 665,15	10 033,44
1963	8 780,27	10 536,33
1964	9 060,96	11 532,13
1965	9 313,15	11 641,44
1966	9 739,04	11 986,52
1967	10 548,13	12 808,44
1968	11 703,75	13 898,20
1969	11 777,61	13 856,01
1970	11 443,71	13 350,99
1971	11 127,38	13 469,99
1972	11 610,23	13 821,70
1973	11 676,61	14 215,00
1974	11 787,36	14 616,32
1975	12 789,28	15 529,84
1976	13 604,45	16 676,42
1977	14 395,09	17 782,17
1978	15 351,10	19 085,16
1979	16 143,14	19 371,76
1980	16 149,71	19 610,36
1981	16 690,90	20 484,29
1982	17 544,41	21 650,54
1983	18 389,68	22 435,41
1984	18 975,22	23 354,11
1985	19 559,90	24 268,77
1986	20 383,40	25 115,26
1987	21 015,12	26 176,72
1988	22 235,26	27 052,90
1989	22 641,51	27 837,92
1. 1. bis 30. 6. 1990	...	...

## 17. Die Anlage 4 wird wie folgt gefaßt:

## „Anlage 4

## Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 1 a

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	4 456,20
1951	4 771,20
1952	5 079,20
1953	5 436,20
1954	5 819,80
1955	5 975,20
1956	6 148,80
1957	6 371,40
1958	6 788,60
1959	7 236,60
1960	7 459,20
1961	7 606,20
1962	7 798,00
1963	7 964,60
1964	8 136,80
1965	8 356,60
1966	8 646,40
1967	8 982,40
1968	9 252,60
1969	9 569,00
1970	9 896,60
1971	10 201,80
1972	10 536,40
1973	10 836,00
1974	11 211,20
1975	11 621,40
1976	11 947,60
1977	12 321,40
1978	12 702,20
1979	13 035,40
1980	13 227,20
1981	13 675,20
1982	14 022,40
1983	14 285,60
1984	14 599,20
1985	14 911,40
1986	15 554,00
1987	16 227,40
1988	16 816,80
1989	17 348,80
1. 1. bis 30. 6. 1990	...“



## 18. Nach Anlage 4 werden eingefügt:

## „Anlage 5

## Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 1 b

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	3 183,00
1951	3 408,00
1952	3 628,00
1953	3 883,00
1954	4 157,00
1955	4 268,00
1956	4 392,00
1957	4 551,00
1958	4 849,00
1959	5 169,00
1960	5 328,00
1961	5 433,00
1962	5 570,00
1963	5 689,00
1964	5 812,00
1965	5 969,00
1966	6 176,00
1967	6 416,00
1968	6 609,00
1969	6 835,00
1970	7 069,00
1971	7 287,00
1972	7 526,00
1973	7 740,00
1974	8 008,00
1975	8 301,00
1976	8 534,00
1977	8 801,00
1978	9 073,00
1979	9 311,00
1980	9 448,00
1981	9 768,00
1982	10 016,00
1983	10 204,00
1984	10 428,00
1985	10 651,00
1986	11 110,00
1987	11 591,00
1988	12 012,00
1989	12 392,00
1. 1. bis 30. 6. 1990	...

## Anlage 6

## Jahreshöchstverdienst nach § 7

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	2 228,10
1951	2 385,60
1952	2 539,60
1953	2 718,10
1954	2 909,90
1955	2 987,60
1956	3 074,40
1957	3 185,70
1958	3 394,30
1959	3 618,30
1960	3 729,60
1961	3 803,10
1962	3 899,00
1963	3 982,30
1964	4 068,40
1965	4 178,30
1966	4 323,20
1967	4 491,20
1968	4 626,30
1969	4 784,50
1970	4 948,30
1971	5 100,90
1972	5 268,20
1973	5 418,00
1974	5 605,60
1975	5 810,70
1976	5 973,80
1977	6 160,70
1978	6 351,10
1979	6 517,70
1980	6 613,60
1981	6 837,60
1982	7 011,20
1983	7 142,80
1984	7 299,60
1985	7 455,70
1986	7 777,00
1987	8 113,70
1988	8 408,40
1989	8 674,40
1. 1. bis 30. 6. 1990	...

Anlage 7

Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 c

Hauptamtliche Mitarbeiter

1. von Banken, Sparkassen, Versicherungen, der Sozialversicherung sowie des Feriendienstes für Zeiten ihrer Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 oder Nr. 22,
2. des Blinden- und Sehschwachenverbandes,
3. des Bundes der Architekten,
4. des Deutschen Roten Kreuzes,
5. des Gehörlosen- und Schwerhörigenverbandes,
6. der Kammer der Technik,
7. des Kulturbundes,
8. der Volkssolidarität,
9. der wissenschaftlichen Gesellschaft der Veterinärmedizin,
10. der agrarwissenschaftlichen Gesellschaft.

Angehörige der Berufsfeuerwehr für Zeiten ihrer Zugehörigkeit zu dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2.“

IV. 19. **Artikel 4** wird wie folgt gefaßt:

**„Artikel 4  
Gesetz über das Ruhen von Ansprüchen  
aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen  
(Versorgungsruhengesetz)**

§ 1

(1) Die Ansprüche auf Leistungen aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b Ziffer 2 und Buchstabe e des Einigungsvertrages sowie die Ansprüche auf Ehrenpensionen und -renten im Sinne des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 Seite 495) i. d. F. der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages und die Ansprüche auf Leistungen nach dem Fremdrechten können zum Ruhen gebracht werden, wenn gegen den Berechtigten ein Strafverfahren wegen einer als Träger eines Staatsamtes oder Inhaber einer politischen oder gesellschaftlichen Funktion begangenen Straftat gegen das Leben oder einer anderen schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit betrieben wird und der Berechtigte sich dem Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entzieht.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Ansprüche aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen, die in die Rentenversicherung überführt worden sind.

(3) Das Ruhen kann sich auch auf einen neben einem Anspruch auf eine Leistung nach Absatz 1 bestehenden Anspruch aus der Rentenversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung des Beitrittsgebiets aus Versicherungszeiten zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 30. Juni 1990 beziehen.

§ 2

(1) Über das Ruhen entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der nach § 3 eingesetzten Kommission. Der Vorschlag der Kommission ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

(2) Dem Berechtigten ist auch der Beschluß der Kommission bekanntzugeben. Will das Bundesversicherungsamt in besonders begründeten Fällen von dem Vorschlag der Kommission abweichen, hat es dieses zu begründen.

(3) Gegen die Entscheidung des Bundesversicherungsamtes findet ein Vorverfahren nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt § 97 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Im gerichtlichen Verfahren ist die Kommission beizuladen.

### § 3

(1) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muß.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Bundesregierung berufen, und zwar

- a) zwei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- b) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen, des Innern, der Justiz und der Verteidigung.

Die Kommission kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden und entscheidet dann in Spruchkörpern mit jeweils drei Mitgliedern. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Abberufung gilt § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine von der Bundesregierung festzusetzende monatliche Entschädigung sowie Sitzungsgeld. Verdienstausschlag und Auslagen werden ersetzt.

### § 4

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Kommission mit, wenn sich der Berechtigte in den Fällen des § 1 Abs. 1 dem Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entzieht und ein Ruhen des Anspruchs in Betracht kommt.

(2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist, kann die Kommission bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholen und Akten einsehen.

(3) Die Kommission kann empfehlen, vorläufige Maßnahmen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 anzuordnen.

(4) Das Bundesversicherungsamt kann bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Ruhen der Versorgung anordnen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Übermittlung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gelten die für die übermittelnde oder Einsicht gewährende Stelle jeweils maßgebenden Regelungen.

## § 5

(1) Für das Verfahren der Kommission gelten die §§ 8 bis 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der sie nach außen vertritt. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Für die Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Bundesversicherungsamt eingerichtet.

## § 6

Über Streitigkeiten aufgrund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit."

V. **Artikel 7** wird wie folgt geändert:

20. In Nummer 14 wird § 1149 Abs. 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die §§ 539 bis 545 gelten im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1992 an. § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe a gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1991.“

21. Nummer 18 § 1395 d wird gestrichen.

VI. **Artikel 8** wird wie folgt geändert:

22. Nummer 3 § 117 d wird gestrichen.

VII. **Artikel 9** wird wie folgt geändert:

23. Nummer 2 § 140 c wird gestrichen.

VIII. **Artikel 10** wird wie folgt geändert:

24. Nummer 2 § 47 b wird gestrichen.

IX. **Artikel 11** wird wie folgt geändert:

25. Nummer 2 § 45 b wird gestrichen.

X. **Artikel 12** wird wie folgt geändert:

26. Nummer 2 § 20 g wird gestrichen.

XI. **Artikel 13** wird wie folgt geändert:

27. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. In § 1 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.“

28. In Nummer 6 wird in Absatz 3 der Faktor „0,8“ durch den Faktor „0,7“ ersetzt.

29. In Nummer 7 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die

1. im Beitrittsgebiet einen Arbeitsunfall während einer Tätigkeit erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit aufgrund einer Tätigkeit eingetreten ist, wegen der sie einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehörten, oder
2. außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitsunfall während einer Tätigkeit erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit aufgrund einer Tätigkeit eingetreten ist, die zu einer Mitgliedschaft in einem der in Nummer 1 genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssysteme geführt hätte, wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt ihrer Ausübung im Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre,

wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt, der sich für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt, dadurch ergibt, daß das Entgelt, welches nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen in diesem Kalenderjahr maßgebend ist, mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt wird; für Teilzeitbeschäftigte findet § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung. Bei Personen, auf die § 8 Abs. 3 Anwendung findet, ist der nach Satz 1 ermittelte Betrag mit dem Faktor 0,7 zu vervielfältigen.

(2) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt wird, der 70 vom Hundert des Durchschnittsentgelts entspricht, welches sich aus der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr ergibt, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt. Die Vorschriften über den Mindestjahresarbeitsverdienst sind nicht anzuwenden.“

30. Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:
  - 16a. In § 17a Buchstabe a Nr. 2 werden nach dem Wort „hatten“ die Worte „oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben“ eingefügt.
31. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird in Absatz 3 der Faktor „0,8“ durch den Faktor „0,7“ ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird in Absatz 4 der Faktor „0,8“ durch den Faktor „0,7“ ersetzt.

32. In Nummer 20 wird § 22a wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die im Beitrittsgebiet Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben und während dieser Zeiten einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem angehört haben, und bei Berechtigten, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt und während dieser Zeiten Tätigkeiten verrichtet haben, die, wären sie im Beitrittsgebiet verrichtet worden, zu einer Mitgliedschaft in einem der in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sonderversorgungssystem geführt oder berechtigt hätten, wird als maßgebendes Entgelt für jedes Kalenderjahr jeweils höchstens das mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigte Entgelt zugrunde gelegt, das nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen maßgebend ist. Soweit nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes eine Kürzung oder Begrenzung der zu berücksichtigenden Werteinheiten vorzunehmen ist, ist bei Anwendung dieser Vorschriften von den nach Satz 1 ermittelten Werteinheiten auszugehen.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

33. In Nummer 21 wird Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

„bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „berücksichtigenden“ das Wort „Werteinheiten“ durch das Wort „Entgeltpunkte“ und nach dem Wort „ermittelten“ das Wort „Werteinheiten“ durch das Wort „Entgeltpunkten“ ersetzt.“

XII. **Artikel 14** wird wie folgt geändert:

34. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Bis die verfügbare Standardrente (§ 68 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) im Beitrittsgebiet 70 vom Hundert der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht hat, ist bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz, die

a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, oder



b) nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen,

und jeweils dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erwerben, für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten die Rente festzusetzen, indem der sich ohne Anwendung des § 8 Abs. 3 Fremdrentengesetz ergebende Rentenzahlbetrag mit dem Vomhundertsatz vervielfältigt wird, der dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet zur verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht."

b) In Buchstabe c wird in Absatz 3 die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

35. In Nummer 2 Buchstabe g wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

XIII. 36. Artikel 38 wird wie folgt gefaßt:

**„Artikel 38  
Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags  
zu Renten im Beitrittsgebiet**

**§ 1**

**Anspruch**

Anspruch auf Sozialzuschlag haben längstens bis zum 31. Dezember 1996 Personen, deren

1. Rente wegen Alters,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente,
4. Verletztenrenten der Unfallversicherung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zwei Dritteln oder

5. Witwenrente oder Witwerrente der Unfallversicherung vor dem 1. Januar 1994 begonnen hat, wenn sie am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten und solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben.

**§ 2**

**Höhe**

(1) Der Sozialzuschlag wird in Höhe des Betrages gezahlt, um den

1. bei Alleinstehenden das monatliche Einkommen den Betrag von 600 Deutsche Mark,

2. bei Verheirateten das monatliche Gesamteinkommen den Betrag von 960 Deutsche Mark

unterschreitet. Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Leistungen an Hinterbliebene und das nach §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte Einkommen. Die in Satz 1 genannten Beträge von 600 und 960 Deutsche Mark erhöhen sich jeweils zum Zeitpunkt der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, erstmals zum 1. Juli 1992, in dem Umfang, in dem sich der Regelsatz der Sozialhilfe für das Beitrittsgebiet im Durchschnitt seit dem letzten Anpassungszeitpunkt verändert hat. Die Beträge sind auf volle Deutsche Mark zu runden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Familie und Senioren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 festzusetzen.

### § 3

#### Finanzierung

(1) Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung aus der Zahlung des Sozialzuschlags werden vom Bund erstattet.

(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach Absatz 1, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ist § 227 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung der Aufwendungen zu regeln."

#### XIV. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

37. a) In Absatz 3 werden nach den Worten „Artikel 13 Nr. 16 Buchstabe a“ die Worte „und Nr. 16 a“ eingefügt.
- b) In Absatz 8 werden
- aa) nach den Worten „Artikel 7 Nr. 15“ die Worte „und 18“,
  - bb) nach den Worten „Artikel 8 Nr. 1“ die Worte „und 3“,
  - cc) nach den Worten „13 Nr.“ die Worte „1 Buchstaben a und c,“ gestrichen.

Bonn, den 20. Juni 1991

**Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion**

**Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion**

**Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

